

**Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen
für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Immobiliardarlehensvermittlern
nach § 34i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung oder Honorar-Immobiliardarlehensberatern
nach § 34i Abs. 5 Gewerbeordnung**

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für die erlaubte Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO).

Mitversichert im Rahmen der vorgenannten Tätigkeit ist die rechtlich zulässige Beratung.

2. Im Falle der Honorar-Immobiliardarlehensberatung nach § 34i Abs. 5 GewO bezieht sich der Versicherungsschutz auf den insoweit erlaubten Tätigkeitsumfang. Die nachstehenden Regelungen gelten alsdann entsprechend.

Besondere Bedingungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche
 - a) aus der Vermittlung bzw. Beratung in Bezug auf nicht in § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO aufgeführte Vertragsarten;
 - b) die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
 - d) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat bei seiner Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler den gesetzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen und im Versicherungsfall die Dokumentation sowie die aufzeichnungspflichtigen Vorgänge vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 6 AVB entsprechend.

3. Abweichend von § 2 I AVB umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3 II AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).
4. In Abänderung von § 3 III Ziffer 2 c) AVB gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall.
5. Abweichend von § 3 III Ziffer 4 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer allein zu tragende Schaden (Selbstbeteiligung ohne Drittwirkung) je Versicherungsfall 250,00 EUR (fester Selbstbehalt).
6. § 13 Satz 3 AVB erhält folgenden Wortlaut:

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Angestellten erhoben werden (§ 7 I AVB). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist nicht mitversichert.